



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Umweltschutz und Raum-
ordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Klaus Strehl MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 24. Februar 2005
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
I-5/01.18
Bearbeitung: Herr Drissen,
Durchwahl (02 11) 45 66 - 315
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 - 388

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Mo-
dellregion Ostwestfalen-Lippe - Ergänzungsgesetz OWL Drucksache
13/6477;**

**Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss für Umweltschutz und
Raumordnung am 16. 02.2005**

Anlage: 120 Ausfertigungen dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *lieber Herr Strehl,*

in der Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe - Ergänzungsgesetz OWL“ am 16.02.2004 sind insbesondere aus der Region stammende Vorschläge, die im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurden, diskutiert worden. Auf Biten der Ausschussmitglieder habe ich zugesagt, die Gründe für die Ablehnung der in meine Zuständigkeit fallenden Vorschläge noch einmal zu überprüfen und den Ausschuss über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

Dem Wunsch komme ich nachfolgend gerne nach und bitte Sie, eine Ausfertigung dieses Schreibens an die Damen und Herren Abgeordneten des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung weiterzuleiten.

Im Einzelnen ging es um folgende Vorschläge, die zur Arbeitserleichterung als Kopie beigelegt sind:

Vorschlag Nr. 10: Zuständigkeiten bei Stauanlagen

In dem Vorschlag wird die zersplitterte Zuständigkeit für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bei Stauanlagen kritisiert und vorgeschlagen, die in der Zuständigkeitsverordnung für die kommunale Wasserbehörde festgelegten Mengenregelungen zu streichen und die Zuständigkeit bei der kommunalen unteren Wasserbehörde zu bündeln.

Eine pauschale Zuweisung der Zuständigkeit an die untere Wasserbehörde ist nicht sachgerecht und würde eine koordinierte Gewässerbewirtschaftung eher erschweren als erleichtern. Im Zusammenhang mit der Erreichung des von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten ökologischen Zustand werden die Gewässer künftig sehr viel stärker integrativ bewirtschaftet werden müssen. Die ca. 14.000 Querbauwerke im Land sind im Hinblick auf die Zustandserreichung von unterschiedlicher Bedeutung. Im Rahmen der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen nach dem künftigen Landeswassergesetz, stellen sich in vielerlei Hinsicht wasserwirtschaftliche Fragestellungen, die einer übergeordneten Bewertung bedürfen. Dies betrifft auch Stauanlagen, die je nach Ausgestaltung die Durchgängigkeit von Gewässern verhindern bzw. erschweren. Hier werden Entscheidungen erwartet, die in der Regel über kommunale Grenzen hinaus von Bedeutung sind. Dies wird auf der Kommunalebene kaum zu leisten sein.

Da als Folge der Novellierung des Landeswassergesetzes ohnehin Zuständigkeiten landesweit zu regeln sind, werden die o.a. Vorschläge in diesem Zusammenhang geprüft. Gegenstand dieser Prüfung wird auch Frage sein, ob es generell eine Zuständigkeit für den gesamten wasserwirtschaftlichen Sachverhalt (Stauung/Ab-

leitung/Einleitung) geben soll oder dies im Einzelfall über § 140 LWG (Entwurfssfassung) zu regeln ist.

Vorschlag Nr. 14: Abwasserbehandlung

Der Vorschlag geht von fehlenden Anreizen zur Einsparung von Abwasser aus und sieht eine Lösung in der Zulässigkeit der Aufkonzentration, wenn durch Reduzierung der Abwassermenge die Schadstofffracht nicht steigt.

Abwasser ist nach den Vorgaben der AbwasserV zu behandeln. Die in der AbwasserV festgelegten Grenzwerte gelten grundsätzlich sowohl für Direkteinleitungen als auch - in begrenztem Umfang - für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (§ 7a Abs. 4 WHG).

Dem in diesem Vorschlag dargestellten „Problem“ kann aufgrund des geltenden Rechts bereits begegnet werden. Gem. § 3 Abs. 4 AbwasserV kann in den Fällen, in denen vor der Vermischung Anforderungen festgelegt sind, eine Vermischung zum Zweck der gemeinsamen Behandlung (z. B. in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage) dann zugelassen werden, wenn insgesamt wenigstens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht wie bei getrennter Behandlung des Abwassers bei Einhaltung der Anforderungen erreicht wird. Dieser Nachweis ist zu führen, wobei keine Verlagerung der Schadstofffracht in ein anderes Medium, z. B. landwirtschaftliche Verwendung des Klärschlammes, stattfinden darf. Die Forderung stellt damit klar, dass die dem Gewässer zugeführte Schadstofffracht entsprechend den Vorgaben der AbwasserV behandelt sein muss, gleichgültig, ob die Einleitung auch in aufkonzentrierter Form über die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder der Direkteinleitung erfolgt. Eine Änderung der IndirekteinleiterVO ist daher nicht erforderlich.

Vorschlag Nr. 17: Öko-auditierte Betriebe (EMAS)

In diesem Vorschlag werden fehlende Anreize für die Teilnahme am EMAS-System beklagt.

Hierzu, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Das Land NRW hat nicht nur im Jahre 2001 einen Erlass zu Verwaltungserleichterungen im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem ISO 14001 veröffentlicht, sondern bereits im Jahre 1998 einen Erlass zu Verwaltungserleichterungen im Zusammenhang mit EMAS, der durch einen neuen Erlass vom 15. Juni 2000 ersetzt wurde. Beide Erlasse sind Ergebnisse eines umfangreichen Dialogs mit dem Verband der Chemischen Industrie.

Darüber hinaus ist die auf Bundesebene geforderte EMAS-Privilegierungsverordnung, für die sich NRW nach dem Willen der Autoren einsetzen soll, bereits seit dem Juni 2002 in Kraft.

Die in der genannten Privilegierungsverordnung sowie den NRW-Erlassen enthaltenen Verwaltungserleichterungen folgen dem Prinzip der funktionalen Äquivalenz, d.h. sofern im Rahmen eines Umweltmanagementsystems seitens des Unternehmens Leistungen erbracht werden, die äquivalent zu bereits bestehenden Anforderungen anderer umweltrechtlicher Normen sind, so ist es das Ziel, dem Unternehmen die Erfüllung dieser Pflichten durch die äquivalenten Leistungen im Rahmen des Umweltmanagementsystems zu ermöglichen.

Die nach dem Prinzip der funktionalen Äquivalenz möglichen Verwaltungserleichterungen sind in der Privilegierungsverordnung sowie den genannten Erlassen enthalten. Sofern hier Anpassungen an neue Entwicklungen erforderlich sind, erfolgt dies im Rahmen der regelmäßigen Prüfung und Überarbeitung der Erlasse. Für weitergehende - insbesondere materielle, nicht verfahrensorientierte - Erleichterungen oder gar völlige Freistellungen von umweltrechtlichen Anforderungen in bestimmten Teilbereichen bieten die genannten Umweltmanagementsysteme keine Grundlage.

Unter anderem wird vorgeschlagen, Öffentlichkeitsbeteiligung bei BImSchG-Genehmigungsverfahren optional entfallen zu lassen oder zumindest zu vereinfachen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgt nur dann, wenn dies nach den bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 10, 19 BImSchG i.V.m. § 2 und dem Anhang der 4.

BImSchV vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist der Genehmigungsbehörde kein Ermessen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeräumt, so dass nach geltendem Bundesrecht keine Möglichkeit besteht, hiervon abzusehen.

Einem Vorstoß des Landes NRW zur Änderung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 4. BImSchV steht entgegen, dass schon auf europarechtlicher Ebene durch die UVP-Änderungsrichtlinie sowie die IVU-Richtlinie für bestimmte Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben ist.

Abgesehen von diesen rechtlichen Zwängen ist der vorgeschlagene Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht sachgerecht, da insbesondere Betreiber, die ausweislich einer EMAS-Zertifizierung dem Umweltschutz besondere Bedeutung einräumen, gerade kein Interesse daran haben dürften, auf die Möglichkeit zu verzichten, sachgerechte Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aufzunehmen und die Akzeptanz eines Vorhabens durch Beteiligung der Öffentlichkeit zu stärken.

Hinsichtlich der Gebührenerleichterung für Unternehmen, die EMAS oder ISO 14001 eingeführt haben, wird derzeit im Umweltministerium eine Regelung erarbeitet.

Vorschlag Nr. 18: Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt

Dem Vorschlag, für Eingriffe, die der Verbesserung von Natur und Landschaft dienen, keine Ausgleichsmaßnahmen zu fordern, kann so nicht zugestimmt werden.

Unter dem Begriff "Eingriff in Natur und Landschaft" im Sinne des Landschaftsgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu verstehen (§ 4 LG). Der Eingriffsbegriff ist durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rahmenrechtlich vorgegeben und steht nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers. Was als Eingriff in Natur und Landschaft zu gelten hat,

kann grundsätzlich nur übereinstimmend beantwortet werden. Die Landesgesetzgebung kann zwar Veränderungen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe ansehen (§ 18 Abs. 4 BNatSchG). Für die Ausweitung der sog. Negativliste des § 4 Abs. 3 LG besteht kein Raum.

Es ist unbestritten, dass einzelne als Eingriff zu bewertende Vorhaben auch dem Umweltschutz dienen. Dies kann insbesondere für Maßnahmen zutreffen, die der Verbesserung der Gewässerqualität dienen. Da mit diesen Vorhaben in der Regel jedoch auch Baumaßnahmen verbunden sind und damit eine Betroffenheit von Grundflächen gegeben ist, stellen auch sie Eingriffe i.S.d. LG dar, die entsprechend ausgeglichen werden müssen. Der Verursacher ist also auch hier verpflichtet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern und die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen zu unterlassen oder auszugleichen (§ 2 Nr. 1 LG). In Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung darf insofern keine Aufrechnung im Sinne einer gesamtökologischen Bilanzierung stattfinden.

Immer dann, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Eingriffsmaßnahme den Ausgleich der Beeinträchtigung schon in sich enthält, werden nach bestehender Praxis keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das bedeutet, dass dem in Vorschlag Nr. 18 verfolgten Ansatz auf der Ebene der fachlichen Zulassungsverfahren bereits Rechnung getragen wird und auf diese Art und Weise Verfahrenserleichterungen bestehen.

Vorschlag Nr. 19: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach vorliegender Rechtslage (Landes-UVPG, Anhang 1, 4b) ist bei jedem Gewässerausbau eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c UVPG durchzuführen, wenn es sich nicht um den naturnahen Ausbau von Teichen und eine kleinräumige Umgestaltung wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen handelt.

D.h., es muss geprüft werden, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Gesetzes zu berücksichtigen wären. Wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verneinen sind, braucht keine UVP durchgeführt zu werden. Den Kreisen steht also nach geltendem Recht jede Möglichkeit offen, in unproblematischen Fällen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für Gewässerrenaturierungen auf eine solche Vorprüfung zu verzichten, hieße, dass der Gesetzgeber abschließend feststellen muss, dass von einer Gewässerrenaturierung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen können. Ansonsten verstieße eine solche Regelung gegen die UVP-Richtlinie.

Dass dies nicht unproblematisch ist, zeigt die Problemstellung zu Vorschlag Nr. 18. Dass eine Gewässerverlegung auch bei anschließendem naturnahem Ausbau nicht nur positive Wirkungen hat, ist selbstverständlich. Schließlich gehört der natürliche Gewässerverlauf zur natürlichen Gestaltung eines Gewässers. Nur wenn eine ursprüngliche Verlegung rückgängig gemacht werden muss, kann man in diesen Fällen von einem Fall sprechen, der ggfls. nur positive Auswirkungen hat. Allein mit dem Begriff „Gewässerrenaturierung“ ist jedenfalls der Anwendungsbereich falsch skizziert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
B. H. Höhn

(Bärbel Höhn)

" 3 "

Vorschlag Nr. 10	
<u>Bereich:</u>	Zuständigkeiten bei Stauanlagen
<u>Schlachwort Problemstellung:</u>	Zersplitterte Zuständigkeiten für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bei Stauanlagen
<u>Schlachwort Lösungsvorschlag:</u>	Aufhebung der in der ZuständigkeitsVO für die kommunale Wasserbehörde festgelegten willkürlichen Mengenregelung und Bündelung der Zuständigkeit bei der kommunalen unteren Wasserbehörde.
<u>Problemstellung:</u>	Grundsätzlich ist die untere Wasserbehörde für die Gewässer zweiter Ordnung zuständig. Bei Stauanlagen liegen auf Grund der Mengenbegrenzung (200 m ³ /2h bei Oberflächenwasserentnahmen sowie -einleitungen und 600.000 m ³ bei Grundwasserentnahmen sowie -einleitungen) die Zuständigkeiten sowohl bei der unteren wie auch bei der oberen Wasserbehörde. Es handelt sich um einheitliche Zusammenhänge, die in eine einheitliche Zuständigkeit gehören. Durch die Gründung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL ist zwar eine Vereinfachung erreicht worden, die Zersplitterung zwischen kommunaler und staatlicher Wasserbehörde bleibt jedoch bestehen.
<u>Lösungsvorschlag:</u>	Die ZuständigkeitsVO hat dem Problem Rechnung zu tragen und die Mengenbegrenzung zu streichen. Die Mitarbeiter der kommunalen und der staatlichen Wasserbehörde haben das gleiche Ausbildungsprofil, so dass aus fachlicher und verwaltungstechnischer Sicht die Konzentration der Zuständigkeit bei der ortsnahen kommunalen Wasserbehörde und somit die Aufhebung der Zuständigkeit der staatlichen Wasserbehörde möglich und sinnvoll ist.
<u>Gesetzesgrundlage:</u>	§§ 7,8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 24 ff und 143 ff Landeswassergesetz (LWG) und Zuständigkeitsverordnung
<u>Zu erwartender Effekt:</u>	Optimierung des Genehmigungsverfahrens, kürzere Bearbeitungszeiten
<u>Zuständig für die Umsetzung:</u>	Land NRW

Sondervotum: Der Vorschlag wird von der Bezirkskonferenz Naturschutz OWL nicht mitgetragen.

Vorschlag Nr. 14

Bereich: Abwasserbehandlung**Schlachwort Problemstellung:**

Fehlende Anreize zur Einsparung von Abwasser

Schlachwort Lösungsvorschlag:

Zulässigkeit der Aufkonzentration, wenn durch Reduzierung der Abwassermenge die Schadstofffracht nicht steigt

Problemstellung:

Zahlreiche Unternehmen berichten branchenübergreifend von Problemen im praktischen Umgang mit der Abwasserbehandlung. In einem Betrieb werden beispielsweise durch die Reduktion der Abwassermenge und die damit einhergehende Aufkonzentration der Schadstofffracht im verbleibenden Abwasser die Grenzwerte teilweise überschritten. Dieses konzentrierte „Restabwasser“ wird von der Kommune nicht mehr angenommen und muss entsprechend kostenintensiv entsorgt werden. Im Ergebnis bestehen für die betroffenen Unternehmen kaum Anreize, sowohl Wasser als auch Abwasser und Energie einzusparen.

Lösungsvorschlag:

Die Problematik könnte entschärft werden, dass eine Erhöhung der Konzentration bei gleicher oder verringerter Fracht gestattet wird. Dies könnte durch Änderungen der kommunalen Abwassersatzungen und/oder der Indirekteinleiterverordnungen der Länder erfolgen. Dabei muss der Vollzug sicherstellen, dass die ökologische Gesamtbelastung verringert wird und technische Probleme, die sich auf das Kanalnetz und/oder die nachgeschaltete Kläranlage auswirken können, ausgeschlossen werden.

Gesetzesgrundlage:

Indirekteinleiterverordnung, kommunale Abwassersatzung

Zu erwartender Effekt:

Höhere Wirtschaftlichkeit
Einsparung von Ressourcen

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW, Kommunen

Vorschlag Nr. 17

Ziereich: Öko-auditierte Betriebe (EMAS)

Schlachwort Problemstellung:

Fehlende Anreize für Teilnahme am EMAS-System

Schlachwort Lösungsvorschlag:

EMAS fördern – Konsequente Deregulierung in der Modellregion OWL

Problemstellung:

OWL gehört zu den Regionen in NRW mit besonders vielen nach dem EMAS-System (Öko-Audit) validierten Unternehmen (im Folgenden: Organisationen). Mit der Teilnahme an diesem niveauvollen europäischen Umweltmanagementsystem (UMS) verpflichten sich die Organisationen nicht nur zur Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen, sondern sagen eine ständige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und der betrieblichen Umwelt-Organisation zu. Maßnahmen und Ziele werden regelmäßig auf ihre Einhaltung hin extern auditiert. Dies kommunizieren die teilnehmenden Organisationen mit der Umwelterklärung aktiv nach außen. Die teilnehmenden Organisationen versprachen sich ursprünglich von diesem weltweit einzigen Umweltmanagementsystem mit Rechtscharakter auch eine besondere Unterstützung durch Bund und Länder und ihren Ausführungsorganen. So waren sehr frühzeitig umfassende Deregulierungen in Aussicht gestellt worden, die bis heute auf Bundes- und NRW-Ebene nicht im erwarteten Umfang erfolgt sind. NRW hat im Jahr 2001 einen Erlass zur "Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug" verabschiedet. Damit setzt das Land die internationale UMS-Norm, die nur Basis für EMAS ist, auf die gleiche Ebene. Wirkliche Erleichterungen enthält der Erlass hingegen nicht, da der Ermessensspielraum der Behörden bei der Anerkennung der Daten aus der UMS-Zertifizierung und -Dokumentation relativ groß ist. In anderen Bundesländern sind hingegen weitergehende Umweltpakte, -allianzen o.ä. geschlossen worden.

Lösungsvorschlag:

Das Land soll im Rahmen eines Umweltpaktes in der Modellregion OWL den Rahmen rechtlicher, den Verwaltungsvollzug und die Gebührengestaltung betreffender Erleichterungen für nachweislich nach EMAS validierte Organisationen voll ausschöpfen und erproben. Hierfür sind folgende Maßnahmen beispielhaft geeignet. Schaffung von Möglichkeiten für

- Freiräume bei der staatlichen Regelüberwachung und der Gestaltung der Gebühren
- Freistellung von Anschluss- und Benutzungszwängen
- Anerkennung der Eigenanalytik und Eigenüberwachung
- Wegfall von Paralleluntersuchungen durch zugelassene Labors und Überwachungsbehörden
- Vereinfachung des Nachweisverfahrens für Abfälle
- Öffentlichkeitsbeteiligung bei BImSchG-Genehmigungsverfahren optional entfallen lassen oder zumindest vereinfachen

NRW soll sich darüber hinaus auf Bundesebene ausdrücklich und vehement für die rasche Umsetzung der seit langem geplanten EMAS-Privilegierungsverordnung oder eine Testphase in den „Innovationsregionen“ einsetzen, um im Bundesrecht Erleichterungen zu erreichen.

Gesetzesgrundlage:

verschiedene Umweltgesetze und -verordnungen

Zu erwartender Effekt:

weniger Doppelarbeit, höherer Anreiz, höhere EMAS-Teilnehmerzahlen, verbesserter Umweltschutz

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW

Vorschlag Nr. 18

Bereich: Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt

Schlachwort Problemstellung:

Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen, werden als Eingriffe bewertet.

Schlachwort für Lösungsvorschlag:

Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen, wenn eine Verbesserung von Natur und Landschaft erreicht wird

Problemstellung:

In Einzelfällen werden bauliche und technische Maßnahmen (z. B. Gewässerrenaturierungen, Rückbau von Staustufen), die der Verbesserung von Natur und Landschaft dienen und die nicht als Folgemaßnahme für die Bewältigung von sonstigen Eingriffen anzusehen sind, als Eingriffe in den Naturhaushalt gesehen, für die Ausgleichsmaßnahmen zu leisten sind.

Lösungsvorschlag:

Bei Maßnahmen, die der Verbesserung von Natur und Landschaft dienen, werden keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Gesetzesgrundlage:

Landschaftsgesetz NRW

Zu erwartender Effekt:

Anreiz für umweltverbessernde Maßnahmen

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW

Vorschlag Nr. 19

Eereich: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**Schlagwort Problemstellung:****UVPs bei Gewässerrenaturierung verzögern und verhindern unnötig Naturschutzmaßnahmen****Schlagwort Lösungsvorschlag:****Verzicht auf UVPs für Gewässerrenaturierungen****Problemstellung:**

Zur Zeit wird in einigen Kreisen beim naturnahen Umbau von Gewässern von den durchführenden Gemeinden eine kosten- und zeitaufwendige Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Dies führt in einem Kreis z. B. dazu, dass seit Beginn der Planungen im Jahr 1993 bis heute nur ein kurzer Teilabschnitt von 155 m von insgesamt 3000 m naturnah umgestaltet werden konnte.

Nach dem UVP-Gesetz des Bundes vom 27. Juli 2001 ist bei Ausbaumaßnahmen von Gewässern die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechtes zu regeln (§ 3d des UVP-Gesetzes). Zur Zeit gibt es eine Umsetzung auf Landesebene noch nicht (nach vorliegenden Informationen lediglich einen nicht öffentlicher Referentenentwurf). Die Kreise und kreisfreien Städte verhalten sich daher zur Zeit unterschiedlich zu diesem Thema.

Neben Städten und Gemeinden gibt es auch Fälle, wo private Unternehmen aufgrund eines Bauvorhabens auf einem Gelände mit naturfernem Gewässerlauf die Möglichkeit haben, das Gewässer zu verlagern, wenn sie es naturnah gestalten. Auch hier greift je nach Kreis die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Lösungsvorschlag:

Da eine Gewässerrenaturierung von vornherein dem Naturschutz dient und außerdem durch § 31 Wasserhaushaltsgesetz, der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie der Richtlinie zum naturnahen Ausbau von Fließgewässern die fachliche Prüfung und auch die Beteiligung der Verbände ausreichend gewährleistet wird, ist eine zusätzliche UVP nicht notwendig.

Die nach § 3d UVP-Gesetz mögliche Maßgabe des Landesrechtes (zur Zeit im Referentenentwurf s.o.) sollte so gestaltet werden, dass Maßnahmen zur Renaturierung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Gesetzesgrundlage:

UVP-Gesetz vom 27.07.2001 (Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, Nr. 40 vom 2.08.2001)
Noch zu vollziehende Umsetzung auf Länderebene im Landeswassergesetz oder Regelung per Erlass

Zu erwartender Effekt:

Zeit- und Kostenersparnis für Kommunen und private Bauträger,
Erhöhung des Umfangs an Gewässerrenaturierungen mit positiven Effekten für die Gewässer und die ausführenden Bauunternehmen und Landschaftsbauunternehmen

Zuständig für die Umsetzung:

Land NRW